

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gerold Otten, Rüdiger Lucassen, Hannes Gnauck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/4656 –**

Mögliche Tätigkeit des Bundesamtes für den Militärischen Abschirmdienst in digitalen Medien und sozialen Plattformen

Vorbemerkung der Fragesteller

„DER SPIEGEL“-Journalist Ronen Steinke berichtete u. a. auf seinem Twitter-Account über Gespräche mit einer Agentin des Verfassungsschutzes, deren Aufgabe es sei, als „virtuelle Agenten“ zu „gucken, was die anderen machen“ (<https://twitter.com/RonenSteinke/status/1571511533288439808>). Seit 2019, so kann man dort lesen, wurde massiv in diese virtuelle Form der Informationsbeschaffung investiert, wodurch hinter „hundert rechtsextremer Fake Accounts“ Landes- und Bundesverfassungsschützer stünden, die, „um wirklich glaubwürdig zu sein“, Aussagen anderer liken, teilen oder auch selbst „Aussagen tätigen“ (ebd.). Dabei sei ihnen „bis zu einem gewissen Grad“ auch die Begehung von Straftaten erlaubt: „Die Agenten pöbeln und hetzen auch mit“ (ebd.). Es seien, so Ronen Steinke, „so viele [Fake Accounts von Agenten, Anm. d. Fragesteller], dass sie sich bereits bundesweit absprechen müssen, damit sie sich nicht gegenseitig ausforschen“ (ebd.).

Die vom Journalisten Ronen Steinke aufgedeckte Vorgehensweise der Verfassungsschutzbehörden, staatlich geduldet Straftaten zu begehen (s. o.), um an Informationen zu gelangen oder kriminelles Potential zu aktivieren, ist nach Ansicht der Fragesteller eine Wiederholung der V-Mann-Strategie und damit langfristig ineffektiv. Nicht zuletzt die Verbotsverfahren gegen die NPD haben in den Augen der Fragesteller gezeigt, wo der Rechtsstaat den Verfassungsschutzbehörden Grenzen setzt.

Das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD) ist einer der drei Nachrichtendienste des Bundes und gehört zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verteidigung. Seine Aufgabe ist die Analyse und Bearbeitung von Informationen über verfassungsfeindliche Bestrebungen, Spionage- und Sabotageaktivitäten innerhalb der Bundeswehr (<https://www.bundeswehr.de/de/organisation/weitere-bmvg-dienststellen/mad-bundesamt-fuer-den-militaerischen-ab-schirmdienst/aufgaben-mad>). Die gesteigerte Aufmerksamkeit der Verfassungsschutzbehörden auf Aktivitäten in der bundesdeutschen Zivilgesellschaft legt in den Augen der Fragesteller die Vermutung nahe, dass auch das BAMAD seit 2019 verstärkte Anstrengungen unternimmt, in seinem Geschäftsbereich Informationen zu beschaffen und sich dabei Methoden zu bedienen, die denen der Verfassungsschutzbehörden ähneln.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 8. Dezember 2022 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt die Vorbemerkungen der Fragesteller zur Kenntnis. Sie stimmt weder den darin enthaltenen Wertungen zu, noch bestätigt sie die darin enthaltenen Feststellungen oder dargestellten Sachverhalte.

1. Geht der personelle Aufwuchs des BAMAD in den letzten fünf Jahren seit 2017 (siehe Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/2839, S. 2) auch mit einer verstärkten Präsenz in digitalen Medien und sozialen Plattformen einher, und wenn ja,
 - a) wie viele Beschäftigte des BAMAD sind derzeit mit der Ermittlung in digitalen Medien und sozialen Plattformen beauftragt,
 - b) wie hat sich die Anzahl der Beschäftigten des BAMAD, die mit der Ermittlung in digitalen Medien und sozialen Plattformen tätig sind, in den letzten fünf Jahren entwickelt?
2. Operieren Ermittler des BAMAD verdeckt in digitalen Medien und sozialen Plattformen, die hauptsächlich oder gezielt von Angehörigen der Bundeswehr genutzt werden, und wenn ja, um welche digitalen Medien und sozialen Plattformen handelt es sich explizit?
3. Wenn Frage 2 bejaht wurde, werden auch Vertrauenspersonen (sogenannte V-Leute) außerhalb des Beschäftigtenkreises des BAMAD für die Ermittlung in digitalen Medien und sozialen Plattformen angeworben?

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet.

Das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD) führt im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung gem. § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst (MADG) offene, verdeckte oder legendierte Maßnahmen auch in digitalen Medien und sozialen Plattformen durch. Im Rahmen von Sicherheitsüberprüfungen nimmt der Militärische Abschirmdienst (MAD) nach Maßgabe des § 12 Absatz 3a des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes und den Schutz von Verschlusssachen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz – SÜG) Einsicht in öffentlich sichtbare Internetseiten sowie in den öffentlich sichtbaren Teil sozialer Netzwerke.

Im Übrigen ist die Bundesregierung nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine weitergehende Antwort aus Gründen des Staatswohls nicht – auch nicht in eingestufte Form – erfolgen kann. Durch die Beantwortung der Fragen würden spezifische Informationen zur Tätigkeit, insbesondere zur Methodik, zum konkreten Erkenntnisstand, zu Aufklärungsschwerpunkten sowie der dazu verfügbaren personellen Ressourcen des BAMAD offengelegt, wodurch die Funktionsfähigkeit des BAMAD nachhaltig beeinträchtigt würde.

Hieraus könnte eine Gefährdung des Einsatzerfolgs entsprechender Maßnahmen folgen. Es könnten entsprechende Abwehrstrategien durch eine Änderung des Kommunikationsverhaltens im Internet entwickelt werden. Dies könnte einen Nachteil für die wirksame Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt zudem, dass auch eine Beantwortung unter VS-Einstufung ausscheidet, die in der Geheimschutzstelle des

Deutschen Bundestages einsehbar wäre. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens nicht hingenommen werden kann.

4. Sind verdeckte Ermittler oder V-Leute befugt, in digitalen Medien und sozialen Plattformen bis zu einem gewissen Grad Straftaten zu begehen (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller, z. B. üble Nachrede, Beleidigung, Aufruf zum Mord, Verharmlosung der NS-Gewaltherrschaft und der Shoa, das Zeigen verfassungsfeindlicher Symbole)?

Soweit von Beschäftigten des MAD in digitalen Medien oder auf sozialen Plattformen verdeckte oder legendierte Maßnahmen durchgeführt werden, handelt es sich dabei um nachrichtendienstliche Mittel nach § 5 MADG i. V. m. § 9 Absatz 1, § 8 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG). Nach Maßgabe dieser Normen kann im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsabwägung ein Eingriff in Universal- bzw. Kollektivrechtsgüter gerechtfertigt sein.

Auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 3 wird verwiesen.

5. Stimmen sich die verdeckten Ermittler oder V-Leute untereinander ab, damit es nicht zu unnötigen Ermittlungen kommt, und wenn ja, wie erfolgt diese Abstimmung?

Im Rahmen der fachlichen Zusammenarbeit findet eine Abstimmung sowohl innerhalb des BAMAD als auch mit den jeweils zuständigen Sicherheitsbehörden statt. Darüber hinaus unterrichten der MAD und die Verfassungsschutzbehörden einander gemäß § 3 Absatz 3 MADG über sämtliche Angelegenheiten, deren Kenntnis für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich ist.

Auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 3 wird verwiesen.

6. Gibt es für verdeckte Ermittler etwaige psychologische Betreuungsangebote, damit sie sich nicht selbst radikalieren?
 - a) Wenn ja, von wem werden diese Angebote unterbreitet?
 - b) Wenn ja, wie häufig haben verdeckte Ermittler oder V-Leute von psychologischen Angeboten seit 2017 Gebrauch gemacht?

Die Fragen 6 bis 6b werden zusammen beantwortet.

Allen Angehörigen des BAMAD steht es jederzeit frei, das amtsinterne psychologische Betreuungsangebot in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus können sich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAMAD stets hilfesuchend an das Psychosoziale Netzwerk der Bundeswehr, bestehend aus dem Zentralen Sanitätsdienst, dem Psychologischen Dienst, dem Sozialdienst und der Militärseelsorge, wenden. Aus Datenschutz- bzw. Schweigepflichtgründen werden weder Anzahl noch Inhalte der Betreuungskontakte der MAD-Psychologie statistisch erfasst.

7. Wenn Frage 2 bejaht wurde, wie viele Straftaten konnten durch verdeckte Ermittler des BAMAD oder V-Leute des BAMAD in digitalen Medien und sozialen Plattformen seit 2019 erkannt werden?
 - a) In wie vielen der Fälle kam es zu Anzeigen und Strafverfolgungen?
 - b) Wie viele dieser Ermittlungen endeten mit einer rechtskräftigen Verurteilung bzw. mit Disziplinarmaßnahmen?

Die Fragen 7 bis 7b werden zusammen beantwortet.

Die Aufdeckung von Straftaten in digitalen Medien und sozialen Plattformen ist als solche ebenso wie die Durchführung disziplinarer Maßnahmen keine Aufgabe des BAMAD. Soweit sich gelegentlich der Aufgabenerfüllung des BAMAD nach § 1 Absatz 1 MADG-Hinweise auf ein straf- oder disziplinarrechtlich relevantes Verhalten ergeben, kann nach Maßgabe von § 11 MADG i. V. m. § 19 Absatz 1 bzw. § 20 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes eine Datenübermittlung an die hierfür jeweils zuständigen Stellen erlaubt sein.

Auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 3 wird verwiesen.

8. Wie viele Angehörige des BAMAD waren in den letzten zehn Jahren, jeweils zum Stichtag 31. Mai gerechnet, in den einzelnen Schwerpunkten Terror-, Extremismus-, Spionage- und Sabotageabwehr beschäftigt (bitte konkrete Zahlen angeben)?
 - a) Wie hat sich in den einzelnen Schwerpunkten die personelle Besetzung im beschriebenen Zeitraum verändert?

Die Fragen 8 und 8a werden zusammen beantwortet.

Auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 3 wird verwiesen.

- b) Wie hat sich die Bedrohungslage durch Spionage und Sabotage entwickelt, und mit welchen personellen sowie organisatorischen Maßnahmen wurde darauf reagiert?

Die Bedrohung des Geschäftsbereiches des Bundesministeriums der Verteidigung durch die komplexen Spionageaktivitäten fremder Mächte nimmt nach wie vor zu und wird als eine ernsthafte Bedrohung Deutschlands und deutscher Interessen bewertet. Der MAD hat als Reaktion unter anderem im Oktober 2019 die Spionage- und Sabotageabwehr als eigenständige Abteilung aufgestellt und signifikant gestärkt.